

Notars gegeben wäre¹⁵⁾. Es scheint also durchaus im Bereich der Möglichkeit zu liegen, daß Arnold H im Gefolge des Königs den zweiten Kreuzzug mitgemacht hat — hier muß auch auf einzelne Diktatparallelen zwischen Briefen, die der König von jener Expedition an maßgebende Männer seines Reiches richtete, und Arengen von Diplomen, deren Diktat von Arnold H stammt, verwiesen werden — wenngleich ein absolut sicherer Beweis nicht zu erbringen ist.

Wie Wibald und Heribert wurde auch Arnold H nach dem Tod Konrads III. in die Reichskanzlei Friedrich Barbarossas übernommen. Bei einer Untersuchung seiner Tätigkeit als Verfasser und Mundator von Diplomen des Jahres 1152 stoßen wir nun auf eine offensichtliche Diskrepanz zwischen dem Itinerar Alberts und dem von Arnold H. Hausmann hat zu Recht bemerkt, daß Albert, der in dem zu Köln ausgestellten Diplom für die Abtei Maria Laach unter den Zeugen genannt ist¹⁶⁾, hierauf dem Hof nicht gefolgt, sondern in Köln geblieben ist, wo er, der in diesem Frühjahr Dekan des Kölner Domkapitels geworden war¹⁷⁾, an einer am 29. Juni beginnenden Provinzialsynode teilnahm und noch am 8. September als Zeuge in einer Kölner Urkunde er-

¹⁵⁾ Hausmann, Reichskanzlei S. 279, und Vorbemerkung zu DK III. 192 (= St. 3550) weist die Ausfertigung dieser nur kopia! überlieferten Urkunde auf Grund des nachgezeichneten Monogramms und Beizeichens Arnold H bzw. Albert zu, da in den von dieser Kanzleikraft nach dem Kreuzzug ausgefertigten Diplomen derselbe Typus zu finden ist. Nun ist es immerhin bemerkenswert, daß auch die vom Notar Johannes gefertigten Monogramme (samt Beizeichen) sowohl in der Buchstabenanordnung als auch in anderen Einzelheiten dem von DK III. 192 nachgezeichneten Monogrammtyp entsprechen. Johannes fand seit Mitte Mai 1146 in der Reichskanzlei Verwendung, seine Tätigkeit im Beurkundungsgeschäft ist noch am 23. März 1147 nachzuweisen (DK III. 178 [= St. 3540]; vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 274, und Vorbemerkung zu DK III. 178) und auch nach dem Kreuzzug hat er sich noch einmal als Diktator betätigt (DK III. 220 [= St. 3567]). Die in den uns erhaltenen Nachzeichnungen aus der Zeit um 1500 erkennbare starke Ausprägung der Querbalken des Monogramms von DK III. 192 scheint aber doch eher auf Arnold H hinzuweisen, zumal sich eine solche auch in den nach dem Kreuzzug von ihm gezeichneten Monogrammen findet. Der Schluß liegt wohl nahe, daß Johannes als Instruktor des Arnold H in den Kanzleigewohnheiten anzusehen ist. Für diese Annahme scheint auch zu sprechen, daß es sich im vorliegenden Fall, wie schon erwähnt, um das erste graphische Zeugnis von Arnold H handelt. Außerdem hat Hausmann hinsichtlich des Diktats von DK III. 192 darauf hingewiesen, daß die Publicatio „sich ganz an eine oft von den Notaren Heribert (der damals schon längere Zeit nicht mehr tätig war) und Johannes verwendete Fassung hält“ (Vorbemerkung zu DK III. 192).

¹⁶⁾ St. 3621 ausgestellt 1152 IV 20.

¹⁷⁾ Hausmann, Reichskanzlei S. 286.